

Aufnahme des/der KassiererIn in die Quotierung des Vorstandes

Antragsteller*in: Clara Madeleine Wellhäußer

Satzungstext

1 § 6 Kreisvorstand

2 I. Der Kreisvorstand besteht aus zwei Kreisvorsitzenden, dem/der KassiererIn und
3 4 Kreisvorständen. Die Kreisvorsitzenden und die Kreisvorstände werden nach den
4 Regeln des Frauenstatuts der Partei gewählt. Das Amt des/der KassiererIn ist von
5 der Quotierung ausgenommen.